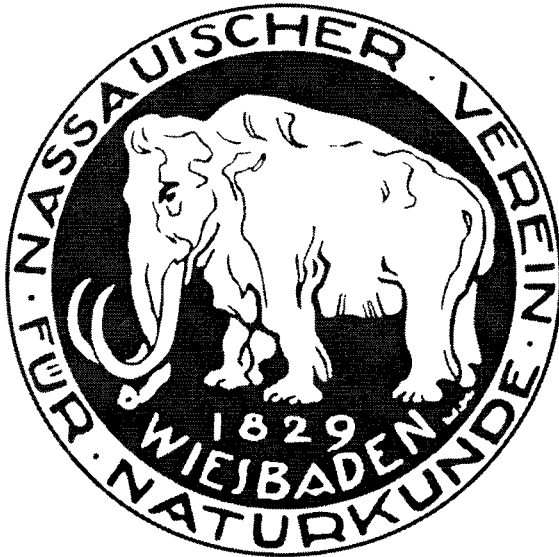


# Nassauischer Verein für Naturkunde e.V.

## SATZUNG



## § 1 Name und Sitz.

- (1) Der Verein führt den Namen „Nassauischer Verein für Naturkunde e.V.“ Er wurde im August 1829 in Wiesbaden gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung vorwiegend auf dem Gebiet der beschreibenden Naturwissenschaften.  
Der Verein will das Interesse an der Natur wecken und ihre Erforschung nach jeder Richtung hin fördern. Er will die Bestrebungen des Natur- und Landschaftsschutzes unterstützen. Er soll dabei den Landesteilen, die zum ehemaligen Herzogtum Nassau zählten sowie angrenzenden Gebieten vornehmlich im Bundesland Hessen besondere Aufmerksamkeit schenken. Er soll die weitere Ausgestaltung der naturwissenschaftlichen Sammlung des von ihm gegründeten, vormals städtischen, seit dem 1.1.1973 staatlichen Museums Wiesbaden unterstützen.
- (2) Der Zweck der Satzung wird verwirklicht unter anderem durch
  - öffentliche Vorträge über naturwissenschaftliche Themen,
  - naturwissenschaftliche Ausflüge und Exkursionen,
  - Führungen durch die Naturwissenschaftliche Sammlung des Museums Wiesbaden,
  - schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder,
  - die Herausgabe der „Jahrbücher des Nassauischen Vereins für Naturkunde“.
- (3) Der Verein stellt der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden die für den Schriftentausch erforderlichen Jahrbücher zur Verfügung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Nassauische Verein für Naturkunde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen als Ersatz von Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Ausgaben während des Geschäftsjahres sind zu belegen. Die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses ist durch Kassenprüfer/innen zu bestätigen.
- (3) Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen eines Geschäftsjahres werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Nassauische Verein für Naturkunde hat
  - a. persönliche Mitglieder( natürliche Personen),
  - b. unpersönliche Mitglieder( juristische Personen),
  - c. fördernde Mitglieder,
  - d. korrespondierende Mitglieder,
  - e. Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Körperschaft des In- und Auslandes werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem /der Schatzmeister /in möglich, jedoch nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (6) Ein Ausschluss aus dem Verein kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder den Verein geschädigt hat, oder wenn trotz schriftlicher Mahnung die Mitgliedsbeiträge für zwei Jahre im Rück-

stand sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich (per Einschreiben) unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

- (7) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Zwischen dem Vorstandsbeschluss und der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (8) Der Anspruch des Vereins auf ausstehende Mitgliedsbeiträge bleibt durch Kündigung, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss unberührt. Für den Zeitraum ausstehender Mitgliedsbeiträge werden die Leistungen des Vereins eingestellt.
- (9) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge, Spenden und anderer Zuwendungen an den Verein.
- (10) Bei besonderen Verdiensten für den Verein kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (11) Die Aufnahme von korrespondierenden Mitgliedern in den Verein erfolgt nach Ernennung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Nassauischen Vereins für Naturkunde erhalten kostenlos den Jahresband der Jahrbücher sowie die Mitteilungen und Zirkulare des Vereins.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist bei Wahlen stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das passive Wahlrecht steht nur persönlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- (4) Mitglieder können Anträge an den Vorstand richten, über die bei der Mitgliederversammlung beschlossen wird (Eingangsfrist vier Wochen vor der Versammlung)
- (5) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Mitglieder, die das 80. Lebensjahr erreicht haben, können auf Antrag freigestellt werden.

- (6) Der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr des Eintritts in den Verein und für das Jahr des Ausscheidens ist voll zu entrichten.
- (7) Die Mitglieder fördern und vertreten die Interessen und Zwecke des Vereins.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Nassauischen Vereins für Naturkunde e. V. sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand,
  - c. die Kassenprüfer/innen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies dem Vorstand im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn dies mindestens 5 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- (3) Zu Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen. In der Regel findet sich die Einladung im aktuellen Programm des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
  - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - e. Beschlussfassung über Anträge,
  - f. Entscheidung über Widersprüche gegen Ausschlüsse,
  - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und mindestens 15 weitere Mitglieder teilnehmen.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ausgenommen bei den Regelungen in § 12. In einem zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Über den Verlauf der Versammlung und über die Beschlüsse wird durch den/die Schriftführer/in oder ein anderes Vorstandsmitglied ein Protokoll angefertigt und von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Es wird in den Mitteilungen des Vereins in geeigneter Form veröffentlicht.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Nassauischen Vereins für Naturkunde e. V. besteht aus:
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c. dem/der Schriftführer/in,
  - d. dem/der Schatzmeister/in,
  - e. dem/der Schriftleiter/in der Jahrbücher,
  - f. bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand schlägt einen Beirat vor, der wegen der Vielzahl der Interessengebiete acht bis zwölf Mitglieder umfassen kann.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung je nach deren Entscheidung in geheimer oder offener Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest seiner Amtsperiode wählen.
- (6) Die Mitglieder des Beirates werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern notwendig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehr-

heit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben. Es wird nicht veröffentlicht.

- (3) Der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie beruft unter Angabe einer Tagesordnung die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Der/die Vorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.
- (4) Der/die Schriftführer/in protokolliert die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen. Er/sie kann von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (5) Der/die Schatzmeister/in ist für die Einnahmen und Ausgaben des Vereins verantwortlich. Er/sie führt die Mitgliederkartei. Er/sie erstattet der Mitgliederversammlung einen jährlichen Geschäftsbericht, der in Kurzform in den Mitteilungen des Vereins oder gesondert veröffentlicht wird.
- (6) Der/die Schriftleiter/in trägt die Verantwortung für die Jahrbücher des Vereins. Er/sie prüft im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden den wissenschaftlichen Gehalt der zur Publikation eingereichten Manuskripte und entscheidet über deren Annahme, gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Fachwissenschaftler. Er/sie besorgt die redaktionelle Bearbeitung, steuert den technischen Ablauf der Herstellung der Zeitschrift und berichtet darüber der Mitgliederversammlung jährlich.

## **§ 11 Kassenprüfer/innen**

- (1) Für eine Amtszeit von 3 Jahren werden zwei Kassenprüfer/innen durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist eine jährliche Rechnungsprüfung.
- (3) Über das Ergebnis berichten sie der Mitgliederversammlung jährlich.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Vereinssatzung oder die Fusion mit anderen Vereinen müssen auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Die Änderungsvorschläge werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt und als Tagesordnungspunkt angekündigt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen, wenn sie vom Registergericht oder vom Finanzamt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit verlangt werden oder soweit sie für die Erlangung der Eintragung einer beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister zweckdienlich sind. Solche Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Änderungen der Satzung bedürfen der Eintragung in das Vereinsregister, um wirksam zu werden. Sie werden von dem/der Vorsitzenden zur Eintragung dem zuständigen Registergericht unter Vorlage des die Änderung ausweisenden Protokolls gemeldet.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hessen für Zwecke der Naturwissenschaftlichen Sammlung des Museums Wiesbaden.

### **§ 14 In-Kraft-Treten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung.

Neufassung verabschiedet am 25. März 2004